

Veranstalter/in _____Anschrift und Adresse  _____

_____**BENÜTZUNGSGESUCH**

(bitte am PC oder in Blockschrift ausfüllen)

Name/Adresse des/der Verantwortlichen _____

(falls nicht wie vorgenannt) _____

TELEFON P : _____

G : _____

Fax / E-Mail: _____

Lokal/e inkl. alle _____**Nebenanlagen** _____

_____**Belegungsdauer**

(inkl. Vorbereitung/Aufräumzeit)

Wochentag/Datum von _____

Wochentag / Datum bis _____

_____ Uhr

_____ Uhr

Art der Veranstaltung _____(genaue Umschreibung / Bemerkungen) _____

Ort / Datum _____

x

Unterschrift _____

BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

im Sinne des obenstehenden Antrages. Die Gebühren (prov. Festlegung siehe Rückseite) und ausserordentliche Kosten (Hauswart/Material/Reparaturen etc.) werden von der Abteilung Finanzen Schöftland in Rechnung gestellt.

Es gilt das Reglement über die Benützung der Schulanlagen von Schöftland.

Besondere Auflagen: _____

5040 Schöftland, _____ Unterschrift _____

Kopie an: Gemeinderat / Abteilung Finanzen / Schulverwaltung / Bauverwaltung / ZSO / Hauswart

Gebührenordnung

für die Benützung der Schul- und weiterer öffentlicher Anlagen von Schöffland

Auswärtige Vereine und Organisationen

Einheimische Vereine und Organisationen
(gilt für die Wochenenden und Feiertage)

½ Tarif

							Gebühren	
							prov.	def.
• Sporthalle und Turnhalle				1 Halle/ Turnhalle	2 Hallen	3 Hallen		
½ Tag	07.00 - 13.00/13.00 - 19.00 Uhr	je	Fr. 100.—	Fr. 160.—	Fr. 200.—			
1 Abend	19.00 - 24.00 Uhr		Fr. 100.—	Fr. 160.—	Fr. 200.—			
1 ganzer Tag	07.00 - 07.00 Uhr		Fr. 240.—	Fr. 400.—	Fr. 520.—			
stundenweise Belegungen			Fr. 20.—	Fr. 40.—	Fr. 60.—			
<hr/>								
• Aula mit Foyer/Turnhalle für Konzerte, Ausstellungen etc.								
½ Tag	07.00 - 13.00/13.00 - 19.00 Uhr	je	Fr. 200.—					
1 Abend	19.00 - 24.00 Uhr		Fr. 200.—					
1 ganzer Tag	07.00 - 07.00 Uhr		Fr. 500.—					
<hr/>								
• Militärküche/Kochschule in der Turnhalle								
Grundpauschale inkl. 5 Stunden					Fr. 200.—			
jede weitere Stunde					Fr. 20.—			
<hr/>								
• Militärunterkunft								
pro Liegestelle und Übernachtung					Fr. 12.—			
<hr/>								
• Hauswartdienste								
				_____ Std. (eff. Aufwand)				
						Total		

Spezielle Regelung für Schöffler Vereine im Sinne von Punkt A/3 des Reglementes über die Benützung der Schulanlagen von Schöffland, gültig seit 1. Januar 1999, mit vom Gemeinderat erlassenen Anpassungen vom 5. Oktober 2020 (Art. 244) und vom 10. Januar 2022 (Art. 14)

- Einmal pro Kalenderjahr wird den Schöffler Vereinen eine der folgenden öffentlichen Anlagen am Wochenende für einen Tag gratis zur Verfügung gestellt:
 - Turnhalle mit Kochschule
 - Aula
 - Militärküche mit Essraum
- Die Entschädigung für Hauswartdienste erfolgt nach Aufwand.
- Die Reservation der Anlage hat bei der gemäss Reglement zuständigen Stelle mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen (GR 5.10.20/Ar. 244).
- Wird die Anlage nach erfolgter Bewilligung nicht benutzt, ist die Benützungsgebühr gemäss Reglement und Gebührenordnung zu entrichten, so fern nicht spätestens 30 Tage vor dem bewilligten Anlass eine schriftliche (Annulation) erfolgt. Davon abweichende Bestimmungen können während der Dauer und Blick auf die aktuelle Pandemielage zur Anwendung gebracht werden. Der Gemeinderat regelt den Vollzug unter Absprache mit der für die Reservationskoordination zuständigen Stelle (GR 10.1.22/Art. 14).

Besondere Bedingungen

(Die Anlagenbenützungen richten sich grundsätzlich nach dem Reglement über die Benützung der Schulanlagen vom 6. März 1995)

- Die Benützungsgebühren für einheimische Vereine und Organisationen von Montag bis Freitag werden vom Gemeinderat separat festgelegt.
- Als Schöffler Vereine gelten solche mit rechtsgültigen Statuten, die ihren Sitz in Schöffland und zu 1/3 in Schöffland wohnhafte Mitglieder sowie mindestens 1 Vorstandsmitglied aus Schöffland aufweisen.
- Von einheimischen Vereinen und Organisationen reservierte Belegungen durch Auswärtige erfolgen nach dem "Auswärtigen-Tarif".
- Für Jugendveranstaltungen von einheimischen Vereinen und Organisationen ohne Eintrittsgeld wird keine Benützungsgebühr erhoben.
- Werden nur Duschanlagen und ansonsten lediglich die Aussensportanlagen benützt, so reduziert sich die Benützungsgebühr um die Hälfte.
- Bei Benützungen der Anlagen von 3 und mehr aufeinanderfolgenden Tagen reduziert sich die Benützungsgebühr um 20 %.
- Die Zeit für das Einrichten und Abräumen gilt als Belegung.
- An die Hauswarte sind keine direkten Entschädigungen auszurichten. Die Rechnungsstellung erfolgt einzig durch die Abteilung Finanzen.
- Die benützten Anlagen sind am Schluss der Belegung in sauberem Zustand wieder zu verlassen. Die Reinigung der Böden in der Sporthalle und der Turnhalle im Falle einer normalen Verschmutzung ist in der Benützungsgebühr enthalten. Ansonsten werden Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese sind in den Benützungsgebühren ebenfalls eingeschlossen. Die Hauswarte bestimmen den Zeitpunkt der Abnahme. Muss der Hauswart weitere Reinigungsarbeiten selber ausführen oder ausführen lassen, weil diesem Grundsatz nicht nachgelebt worden ist, werden die Aufwendungen von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.
- Der Tarif für die übrigen Räumlichkeiten, für welche kein besonderer Gebührenkatalog besteht, beträgt jeweils ½ von 1 Halle (z.B. Schulzimmer, Theorieraum Mehrzweckgebäude, Picketraum Mehrzweckgebäude, etc.).
- Diese Gebührenordnung ist am 1. Mai 1995 in Kraft getreten (aktueller Stand: 10. Januar 2022 / Verweis auf PA Nr. 14/2022)